

21.11.2014

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
- Drucksache 16/6095 -

#### 2. Lesung

**Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum  
Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsge-  
setz - AG SchKG)**

**Berichterstatlerin:** Abgeordnete Margret Voßeler CDU

#### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/6095 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend - die sich aus der angefügten Übersicht ergeben - angenommen.

Datum des Originals: 21.11.2014/Ausgegeben: 24.11.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

**Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz  
(Schwangerschaftskonfliktgesetz-  
Ausführungsgesetz -AG SchKG)**

#### **Teil 1 Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Zweck des Gesetzes**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) geändert worden ist, sicherzustellen.

(2) Dieses Gesetz regelt insbesondere die angemessene öffentliche Förderung der in Absatz 1 genannten Beratungsstellen nach § 4 Absatz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durch das Land.

##### **§ 2 Beratungsstellen, Beratungskräfte**

(1) Gefördert werden können nur solche Beratungsstellen, welche die Gewähr für eine fachgerechte Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz bieten, insbesondere über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes Personal verfügen und glaubhaft machen, dass sie wirtschaftlich in der Lage sind, die Beratung für die Dauer der nachfolgenden Zuteilungsperiode anzubieten.

(2) Die Beratung erfolgt im Falle des § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durch Fachkräfte der Beratungsstellen nach § 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, im Falle der §§ 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durch Fachkräfte

### Beschlüsse des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

**Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz  
(Schwangerschaftskonfliktgesetz-  
Ausführungsgesetz -AG SchKG)**

#### **Teil 1 Allgemeine Vorschriften**

unverändert

der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (Beratungskräfte) sowie durch staatlich anerkannte Ärztinnen und Ärzte nach § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Die allgemeine Beratung kann auch durch Gruppenveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Beratungsstelle im Rahmen der vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung erfolgen.

### **§ 3 Versorgungsgebiete**

Die Beratungsstellen sind Versorgungsgebieten zugeordnet. Die Versorgungsgebiete entsprechen den Regierungsbezirken.

#### **Teil 2 Öffentliche Förderung der Beratungsstellen**

#### **§ 4 Umfang der Landesförderung**

(1) Das Land gewährleistet gemäß § 4 Absatz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots der nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erforderlichen Beratungsstellen angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten. Der Umfang der Förderung ist auf die zur Erreichung des Versorgungsschlüssels gemäß § 5 erforderlichen Beratungskräfte begrenzt.

(2) Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Fördermitteln für festgestellte Beratungskräfte. Die Höhe der Fördermittel pro Beratungskraft beträgt 80 Prozent der angemessenen Personal- und Sachkosten einer festgestellten vollzeitbeschäftigten Beratungskraft. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Förderung anteilig. Das Nähere einschließlich der Förderung von Verwaltungskräften, Honorarkräften und von Sachkosten regelt die Rechtsverordnung nach § 13.

#### **Teil 2 Öffentliche Förderung der Beratungsstellen**

#### **§ 4 Umfang der Landesförderung**

unverändert

(3) Beratungsstellen, die mit weniger als einer halben Beratungskraftstelle ausgestattet sind, werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

**§ 5  
Versorgungsschlüssel**

(1) Der Versorgungsschlüssel für die Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und für die Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes beträgt eine vollzeitbeschäftigte Beratungskraft oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten auf 40 000 Einwohner je Versorgungsgebiet. § 4 Absatz 1 Satz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes bleibt unberührt. Auf den Versorgungsschlüssel werden die nach § 8 Satz 3 in Verbindung mit § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte mit einem Anteil von bis zu 25 Prozent angerechnet. Soweit Beratungsstellen landesweit Aufgaben wahrnehmen, werden die damit betrauten Beratungskräfte auf den Versorgungsschlüssel in den Versorgungsgebieten zu gleichen Anteilen angerechnet.

(2) Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 13.

**§ 6  
Organisation, Verfahren,  
Zuteilungsperiode**

(1) Entscheidungen über die Förderung nach diesem Gesetz erfolgen auf Antrag der jeweiligen Beratungsstelle; bei nicht rechtsfähigen Beratungsstellen ist der Antrag von dem für die Beratungsstelle zuständigen Träger zu stellen. Über den Antrag entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde durch Bescheid.

**§ 5  
Versorgungsschlüssel**

unverändert

**§ 6  
Organisation, Verfahren,  
Zuteilungsperiode**

unverändert

(2) Der Zuteilungsbescheid legt die Anzahl der in der Zuteilungsperiode vom Land zu fördernden Beratungskraftstellen einer Beratungsstelle fest. Die Zahl dieser förderfähigen Beratungskraftstellen wird angegeben als Summe der Stellenanteile gemäß dem jeweiligen Stundenumfang im Jahr, gemessen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ).

(3) Die Zuteilungsperiode beträgt fünf Jahre. Die erste Zuteilung nach diesem Gesetz erfolgt zum 1. Januar 2016. Rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Zuteilungsperiode erfolgt die Neuzuteilung für fünf weitere Jahre.

(4) Auf der Grundlage des Zuteilungsbescheids nach Absatz 2 bestimmt die Bewilligungsbehörde die Höhe der für die Beratungsstelle nach Maßgabe von § 4 gewährten Fördermittel durch gesonderten jährlichen Festsetzungsbescheid.

(5) Fallen innerhalb einer Zuteilungsperiode geförderte Beratungskraftstellen einer Beratungsstelle weg, kann der Träger die Übertragung dieser Beratungskraftstellen auf andere Beratungsstellen im selben Versorgungsgebiet beanspruchen. Die Übertragung erfolgt auf Antrag durch Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen und nach Möglichkeit zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres. Die Übertragung ist bis zur Höhe der weggefallenen Beratungskraftstellen begrenzt. Wird vom selben Träger kein Antrag auf Übertragung der Beratungskraftstellen gestellt, können andere bereits geförderte Beratungsstellen im selben Versorgungsgebiet die Übertragung beantragen. Sind mehr Bewerber als zuteilungsfähige Beratungskraftstellen vorhanden, erfolgt die Auswahl nach den in § 11 genannten Kriterien.

**§ 7**  
**Förderung bis zum Erreichen des**  
**Versorgungsschlüssels**

Solange die Zahl der Beratungskräfte pro Versorgungsgebiet den Versorgungsschlüssel nach § 5 nicht erreicht, haben die antragstellenden Beratungsstellen einen Anspruch auf Förderung von Beratungskraftstellen im Umfang der bei ihnen beschäftigten festangestellten Beratungskräfte nach Maßgabe von § 4.

**§ 8**  
**Zuteilungsverfahren bei Überschreitung**  
**des Versorgungsschlüssels**

Liegen unter Berücksichtigung der anerkannten Ärztinnen und Ärzte gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 mehr Anträge in einem Versorgungsgebiet vor, als zur Erfüllung des in § 5 genannten Versorgungsschlüssels erforderlich sind, tritt an die Stelle des Förderanspruchs nach § 7 ein Anspruch der antragstellenden Beratungsstellen auf Teilnahme an einem Zuteilungsverfahren. Die Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen an die antragstellenden Beratungsstellen erfolgt nach Maßgabe der §§ 9 bis 11.

**§ 9**  
**Bestandsschutz**

(1) Soweit ein Antragsteller in dem jeweiligen Versorgungsgebiet bereits in der vorangegangenen Zuteilungsperiode Landesfördermittel erhalten hat, wird ein Anteil von 70 Prozent der bisher geförderten Beratungskraftstellen dieser Beratungsstelle weiter gefördert.

(2) Erreicht eine Beratungsstelle unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes nach Absatz 1 und nach Durchführung des Verfahrens nach § 11 weniger als 1,0 Beratungskraftstelle, wird der förderfähige Stellenumfang auf 1,0 Beratungskraftstelle aufgestockt. Ist in einer Beratungsstelle bislang weniger als 1,0 Beratungskraftstelle gefördert worden, erfolgt die Aufstockung bis zur Höhe der bisherigen Förderung.

**§ 7**  
**Förderung bis zum Erreichen des**  
**Versorgungsschlüssels**

unverändert

**§ 8**  
**Zuteilungsverfahren bei Überschreitung**  
**des Versorgungsschlüssels**

unverändert

**§ 9**  
**Bestandsschutz**

unverändert

### § 10 Neue Bewerber

(1) Neue Bewerber können zu Beginn einer Zuteilungsperiode berücksichtigt werden. In jedem Versorgungsgebiet soll in der Regel nicht mehr als einem neuen Bewerber, der die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, auf Antrag für eine neue Beratungsstelle bis zu 1,0 förderfähige Beratungskraftstelle und ein Verwaltungsstellenanteil zugeteilt werden.

(2) Stellen in einem Versorgungsgebiet zwei oder mehr neue Bewerber einen Antrag auf Zuteilung von förderfähigen Beratungskraftstellen für die nachfolgende Zuteilungsperiode, entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde über die Zuteilung

1. nach Maßgabe des besonderen Bedarfs für das neue Angebot,
2. bei gleichem Bedarf nach Maßgabe der Eignung des jeweiligen Beratungskonzepts zur Erfüllung der Beratungsaufgaben nach den §§ 2, 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, des Beitrags des jeweiligen neuen Bewerbers zur Pluralität und Wohnortnähe sowie der Erfahrung des in der Beratungsstelle eingesetzten Personals.

Verbleiben aufgrund einer Beurteilung nach Satz 1 zwei oder mehr Bewerber mit gleichem Rang, entscheidet das Los.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 soll sechs Monate vor Ablauf der Antragsfrist für bereits geförderte Beratungsstellen gestellt werden.

### § 10 Neue Bewerber

(1) Neue Bewerber können zu Beginn einer Zuteilungsperiode berücksichtigt werden. In jedem Versorgungsgebiet soll in der Regel nicht mehr als einem neuen Bewerber, der die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, auf Antrag für eine neue Beratungsstelle bis zu 1,0 förderfähige Beratungskraftstelle und ein Verwaltungsstellenanteil zugeteilt werden. In diesem Fall werden die nach § 8 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte in entsprechend geringerem Umfang auf den Versorgungsschlüssel angerechnet.

(2) unverändert

(3) unverändert



**§ 11****Zuteilung der verbleibenden förderfähigen Beratungskraftstellen**

(1) Die förderfähigen Beratungskraftstellen, die nach Abzug der gemäß §§ 9 und 10 zugeteilten Beratungskraftstellen von dem Kontingent nach § 5 verbleiben, werden unter den in der vorangegangenen Zuteilungsperiode geförderten Beratungsstellen in Abhängigkeit vom Umfang der Erfüllung der nachfolgenden Kriterien zugeteilt:

1. gewichtete Anzahl der im Erhebungszeitraum in der Beratungsstelle von den festgestellten Beratungskräften pro Vollzeitäquivalent durchgeführten Beratungen nach den §§ 2, 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes;
2. gewichtete Anzahl der im Erhebungszeitraum in der Beratungsstelle von den festgestellten Beratungskräften pro Vollzeitäquivalent durchgeführten Gruppen- und Großveranstaltungen nach § 2 Absatz 2 Satz 2;
3. gewichtete Dauer der Berufserfahrung der in der Beratungsstelle festgestellten Beratungsfachkräfte in der Schwangerschaftsberatung in Jahren.

(2) Für den Umfang der Erfüllung der Kriterien nach Absatz 1 werden Punkte vergeben, aus denen eine Beratungsstellenkennziffer (BKZ) errechnet wird. Die Relation der Beratungsstellen nach der BKZ ist Grundlage für die Zuteilung der förderfähigen Stellen in einem Versorgungsgebiet. Die Vergabe der Punkte erfolgt jeweils auf der Grundlage der Daten aus den Erhebungen des vorletzten und des davor liegenden Kalenderjahres (Erhebungszeitraum) vor dem Wirksamwerden der jeweiligen Zuteilung gemäß § 6 Absatz 1 bis 3.

(3) Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde zu Beginn einer Zuteilungsperiode innerhalb eines Versorgungsgebiets Stellenanteile auf eine andere Beratungsstelle übertragen, wenn der bzw. die Träger dies einvernehmlich beantragen und die gesetz-

**§ 11****Zuteilung der verbleibenden förderfähigen Beratungskraftstellen**

unverändert

lichen Ziele nicht entgegenstehen. Die Höhe der übertragungsfähigen Stellenanteile ist auf die Differenz zwischen dem Zuteilungsanspruch nach Absatz 2 und der Förderung in der vorherigen Förderperiode begrenzt.

(4) Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 13.

**Teil 3  
Sonstige Bestimmungen**

**§ 12  
Datenerhebung**

Die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde erhebt von den Beratungsstellen und ihren Trägern die zur Durchführung dieses Gesetzes und zu Zwecken des Fördercontrollings erforderlichen Daten über wirtschaftliche und betriebliche Verhältnisse der Beratungsstellen sowie über die bei ihrer Beratungstätigkeit gesammelten Erfahrungen einschließlich von Fallzahlen der durchgeführten Beratungen und Maßnahmen nach den §§ 2 und 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Die Richtigkeit der gemeldeten Daten ist durch rechtsverbindliche Erklärung zu bestätigen. Diese Daten dürfen keine Rückschlüsse auf die Identität der beratenen und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen Personen ermöglichen. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 13.

**§ 13  
Rechtsverordnung**

Das Nähere zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung nach diesem Gesetz ist durch Rechtsverordnung der für die Schwangerschaftsberatung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit dem für Familie zuständigen Ausschuss des Landtags zu regeln. In der Verordnung sind mindestens zu regeln:

1. die Angemessenheit der Personal- und Sachkosten nach § 4 Absatz 2 sowie die Höhe der Finanzierungsbeteiligung des Landes;

**Teil 3  
Sonstige Bestimmungen**

**§ 12  
Datenerhebung**

unverändert

**§ 13  
Rechtsverordnung**

Das Nähere zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung nach diesem Gesetz ist durch Rechtsverordnung der für die Schwangerschaftsberatung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit dem Landtag zu regeln. In der Verordnung sind mindestens zu regeln:

1. die Angemessenheit der Personal- und Sachkosten nach § 4 Absatz 2 sowie die Höhe der Finanzierungsbeteiligung des Landes;

- |   |   |
|---|---|
| <p>2. die Berechnung und Anwendung des Versorgungsschlüssels und die Anrechnung von anerkannten Ärztinnen und Ärzten sowie von landesweit tätigen Beratungsstellen gemäß § 5;</p> <p>3. die zuständigen Bewilligungsbehörden sowie das nähere Verwaltungsverfahren nach § 6;</p> <p>4. die Einzelheiten der Zuteilung in den Fällen der §§ 8 bis 11, insbesondere die Gewichtung der Auswahlkriterien nach § 11 Absatz 1 sowie das Berechnungsverfahren;</p> <p>5. die Ausgestaltung der Datenerhebung nach § 12.</p> | <p>2. die Berechnung und Anwendung des Versorgungsschlüssels und die Anrechnung von anerkannten Ärztinnen und Ärzten sowie von landesweit tätigen Beratungsstellen gemäß § 5;</p> <p>3. die zuständigen Bewilligungsbehörden sowie das nähere Verwaltungsverfahren nach § 6;</p> <p>4. die Einzelheiten der Zuteilung in den Fällen der §§ 8 bis 11, insbesondere die Gewichtung der Auswahlkriterien nach § 11 Absatz 1 sowie das Berechnungsverfahren;</p> <p>5. die Ausgestaltung der Datenerhebung nach § 12.</p> |
|---|---|

**§ 14  
Übergangsregelung**

(1) Für das Jahr 2015 wird der pro Beratungsstelle geförderte Stellenumfang des Vorjahres beibehalten. Für die erste Zuteilungsperiode ist der Erhebungszeitraum das Jahr 2014.

(2) § 10 Absatz 3 gilt erstmals für das Zuteilungsverfahren ab dem Jahr 2021.

**§ 15  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 267), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 634) geändert worden ist, außer Kraft.

**§ 14  
Übergangsregelung**

unverändert

**§ 15  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

unverändert



## Bericht

### A Allgemeines

Gemäß § 8 Abs.4 des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (AG SchKG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV.NRW.S.634) hatte die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde der Landesregierung bis zum 30.06.2014 einen Bericht zur Ausgestaltung der gesetzlichen Kriterien für die ab dem 01.01.2015 durchzuführende Neufestlegung der zu fördernden Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen (Auswahlkriterien) vorzulegen.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport als „die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde“ hatte der Landesregierung im Frühjahr 2014 den Bericht nach § 8 Abs. 4 AG SchKG vorgelegt.

In Zukunft sollen die Leistungen und Erfahrungen der Beratungskräfte als Entscheidungsgrundlagen für die Verteilung der Förderung herangezogen werden. Dazu sollen die pro festangestellter Vollzeit-Beratungskraft durchgeführten Schwangerschaftsberatungen, die Gruppenveranstaltungen, die Mitwirkung an Großveranstaltungen und die Berufsjahre der festangestellten Fachkräfte in der Schwangerschaftsberatung mit Punkten bewertet werden.

Zu evtl. künftigen Veränderungen der Förderung gibt es – auf der Grundlage der im Jahr 2013 erhobenen Daten - bislang nur Schätzungen, weil das Antragsverhalten der bisher geförderten Träger und der evtl. Neubewerber unbekannte Größen sind.

Da der Gesetzentwurf jeder Beratungsstelle einen 70%-igen Bestandsschutz ihrer bisherigen Förderung plus zusätzlicher Stellenanteile je nach Leistung und Erfahrung zusichert und außerdem kleinen Beratungsstellen (bis zu einer Vollzeitstelle als Mindestgröße) ihre bisherige Förderung garantiert, wird die mögliche Umverteilung pro Beratungsstelle nach dem neuen Fördersystem absehbar überschaubar bleiben und sich in den allermeisten Fällen in der Größenordnung von (kleinen) Stellenanteilen bewegen.

### B Bericht

#### I. Beratungsverfahren:

Der Gesetzentwurf - Drucksache 16/6095 - wurde vom Plenum in seiner 62. Sitzung am 2. Juli 2014 an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend - federführend - sowie an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation überwiesen.

Mit Schreiben der Vorsitzenden des federführenden Ausschusses vom 3. Juli 2014 wurde den Kommunalen Spitzenverbänden gemäß § 58 Abs. 1 GO LT Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese legten mit Schreiben vom 30. Juli 2014 eine gemeinsame Stellungnahme vor (vgl. Stellungnahme 16/1928), die gemäß § 58 Abs. 3 GO LT auch an die mitberatenden Ausschüsse weitergeleitet wurde.

In seiner 39. Sitzung am 4. September 2014 befasste sich der federführende Ausschuss erstmals mit dem Gesetzentwurf. Er beschloss, eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen.

Mit Blick auf die künftig erforderliche Mitwirkungshandlung gemäß § 13 des Gesetzentwurfes wurde beschlossen, den Vor-Entwurf der „Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten für Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz)“ ebenfalls zum Gegenstand öffentlichen Anhörung zu machen (vgl. Vorlage 16/2054).

Am 25. September 2014 fand eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen statt, die gemeinsam mit dem Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation durchgeführt wurde. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales beteiligte sich hieran nachrichtlich.

Zur Anhörung lagen folgende schriftliche Stellungnahmen vor:

Sachverständiger	Stellungnahme
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände, c/o Städtetag NRW, Köln	<b>16/2126</b>
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, c/o Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen Lippe e.V., Münster	<b>16/2131</b>
Landschaftsverband Rheinland, Köln	<b>16/2133</b>
Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung, Evangelisches Büro NRW, Düsseldorf	<b>16/2124</b>
Katholisches Büro NRW, Düsseldorf	<b>16/2125</b>
AWO-Beratungszentrum für Familienplanung, Schwangerschaftskonflikte und Fragen der Sexualität, Essen	<b>16/2128</b>
Pro Familia, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Wuppertal	<b>16/2117</b>
Arbeitskreis Frauengesundheit e. V., Köln	<b>16/2129</b>
Kreis Lippe, Fachbereich 5, Jugend, Familie u. Soziales, Detmold	<b>16/2116</b>
Soziales Zentrum Dortmund e. V., Beratungsstelle Westhoffstraße, Dortmund	<b>16/2130</b>

Daneben gaben folgende Sachverständige mündliche Stellungnahmen ab:

- Frau Prof. Dr. Elisabeth Pott für die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln
- Frau Vera Rabe, Frau Astrid Linnemann, Herr Dieter Zöpfgen für donum vitae Landesverband NRW e. V., Köln.

Der Verlauf der Anhörung ergibt sich aus dem Ausschussprotokoll 16/681. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen.

In der Sitzung des federführenden Ausschusses am 30. Oktober 2014 (vgl. Ausschussprotokoll 16/715) wurde der Gesetzentwurf ohne eine inhaltliche Beratung aufgerufen und verabschiedet, dass die abschließende Beratung in der Sitzung am 20. November 2014 erfolgen sollte.

Der ebenfalls mitberatende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales befasste sich in seiner Sitzung am 29. Oktober 2014 abschließend mit dem Gesetzentwurf (vgl. Ausschussprotokoll 16/712), ohne ein Votum abzugeben.

Der mitberatende Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation befasste sich in seiner Sitzung am 29. Oktober 2014 abschließend mit dem Gesetzentwurf (vgl. Ausschussprotokoll 16/706), ohne ein Votum abzugeben.

Die abschließende Beratung im federführenden Ausschuss fand in der Sitzung am 20. November 2014 statt (vgl. Ausschussprotokoll 16/740).

## II. Änderungs- und Entschließungsanträge:

Zu der abschließenden Beratung am 20. November 2014 legten die Fraktionen der SPD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgende gemeinsame Änderungsanträge vor:

*„Änderungsantrag*

*der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen*

*zum Gesetzentwurf der Landesregierung*

*„Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz“ (Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz - AG SchKG)  
Drucksache 16/6095*

*1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt um folgenden Satz 3 neu ergänzt:*

*„In diesem Fall werden die nach § 8 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte in entsprechend geringerem Umfang auf den Versorgungsschlüssel angerechnet.“*

### Begründung:

*Nach der derzeit geltenden Regelung (§ 3 Absatz 2 AG SchKG) und nach § 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzentwurfes der Landesregierung können für die Schwangerschaftskonfliktberatung anerkannte Ärztinnen und Ärzte mit einem Anteil von bis zu 25 Prozent auf den Versorgungsschlüssel angerechnet werden.*

*Die vorgeschlagene Absenkung der Anrechnung in § 10 Absatz 1 ist sinnvoll, weil die tatsächliche Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten an der Schwangerschaftskonfliktberatung nicht die nach der derzeitigen Regelung zugrunde gelegte Größenordnung erreicht.“*

*„Änderungsantrag*

*der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN*

*zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz“ (Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz - AG SchKG)  
Drucksache 16/6095*



1. § 13 Satz 1 wird wie folgt geändert:

*„Das Nähere zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung nach diesem Gesetz ist durch Rechtsverordnung der für die Schwangerschaftsberatung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit dem Landtag zu regeln.“*

Begründung:

*Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht die Herstellung des Einvernehmens mit dem Finanzministerium und mit dem für Familie zuständigen Ausschuss des Landtags vor.*

*Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann das Einvernehmen jedoch nur mit dem Plenum des Landtags hergestellt werden. Deshalb ist die Änderung erforderlich.“*

Die Fraktionen der SPD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legten zudem einen gemeinsamen Entschließungsantrag (Drucksache 16/7342) vor. Über diesen wird gemäß § 81 Abs. 1 S. 3 GO LT erst nach der Schlussabstimmung abgestimmt.

III. Abschließende Beratung:

Im Rahmen der abschließenden Beratung wurden durch die Landesregierung zunächst die dem Gesetzentwurf zu Grunde liegenden Modellrechnungen in anonymisierter Form vorgestellt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU betonten in ihren Stellungnahmen, dass es von hoher Bedeutung sei, dass der Gesetzentwurf von einer breiten Mehrheit getragen würde. Von Seiten der Fraktion der CDU wurde in diesem Zusammenhang besonders hervorgehoben, dass eine plurale Trägerlandschaft in diesem Feld eine wichtige Rolle spiele, und diese durch den Gesetzentwurf nicht beschränkt würde. Beide betonten, dass aus ihrer Sicht die in dem vorgelegten Entschließungsantrag beschriebene Evaluation von hoher Bedeutung sei. Es werde erwartet, dass die Landesregierung diese gewissenhaft durchführe.

Die Fraktion der FDP konstatiert, dass sie nach Erläuterung der Modellrechnungen die in der Anhörung geäußerte Kritik an dem Gesetzentwurf nachvollziehen könne.

## **C Abstimmung**

Nach der abschließenden Beratung wurde zunächst getrennt über die o.g. Änderungsanträge abgestimmt. Sie wurden beide einstimmig angenommen.

Bei der sich anschließenden Abstimmung über den Gesetzentwurf in der durch die angenommenen Änderungsanträge geänderten Fassung wurde dieser mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und der PIRATEN in der geänderten Fassung einstimmig angenommen.

Margret Voßeler  
Vorsitzende